

*Sebastian Meier wurde wegen Ehrenbeleidigung gegen den verstorbenen Anton Florian von Liechtenstein und den exkommunizierten Verwalter Brändl in Haft genommen. Ausf. Schloss Hobenliechtenstein, 1722 Mai 7, AT-HAL, H 2625, unfol.*

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.<sup>1</sup>

Über euer hochfürstlich durchleücht etc. uerm 1. Aprilis nächsthin an unß erlassnen gnädigsten befehl wegen von Sebastian Meyer<sup>2</sup> von Mauren<sup>3</sup> gegen weylant dero hertzgeliebsten herrn vatteren mildtseeligster gedächtnuß, alß dessen gewesten gnädigsten landesfürsten aussgestoßnen, höchst lästerlich und strafflichen reden, und daß zu dessen so mehrer convincirung<sup>4</sup> auch desselben vatter constituiret<sup>5</sup>, und waß derentwegen fehrner rechtlichen vorgenommen und verfüget werden solle etc. Haben gehorsambst unermangelet zu befolgung dessen ihne, den vatter, ad prothocollum<sup>6</sup> zu verhören, welcher aber super facto principali<sup>7</sup> nichts haubtsächliches wissen oder eingestehen wollen. Wo aber dessen jedoch unerachtet wir den denuntiatum nach weitem inhalt gnädigsten befehls, sowohl über dieße lästerliche reden alß auch wegen mein, des verwalters, puncto excommunicationis<sup>8</sup>, nachdeme dießes letztern wegen nach außweiß mittgehenden prothocolls ein und anderen zeügen vorhero abgehöret, mit weniger nach weithern inhalt prothocollis mit vor nöhtig erachtenden umständen ver- [2] nommen. So aber und ohnerachtet ihme auf das beweglichste zugesprochen worden, das factum in güthe einzustehen, und es nit auf die schärfte ankommen zu lassen.

Er jedoch zu einer gütiglichen geständtnuß nit zu vermügen geweßen. Dergestalten und nachdeme er nach mehreren außweiß des prothocollis in seinen reden auf eine solche arth variret, welche præsumptione juris<sup>9</sup> ihne nuhr mehrers graviret<sup>10</sup>. So haben wir ihne soforth in eine custodiam<sup>11</sup>, jedoch ohne eyßen, verwahrlichen legen laßen. Immittelst aber die weithere verfügung gethann, seinetwegen nit nuhr allein noch eine oder andere zeügen abzuhören, sonderen nach weithern inhalt denselben, zumahlen mit denen bereiths abgehörten, zu confrontieren. Nachdeme er aber solcher gestalten in die drey oder vier täg gefänglich angehalten und anmit erinnert worden, nit auß übell ärger zue machen, und alßo sich selbstn vor größeren unglückh und schaden zu sein, hatt unß derselbe ersucht, ihne nachmahlen vorkommen zu laßen, mit dem bedeüten, daß er nichts mehr verschweigen, sonderen alles an den tag geben wolle. Wo aber bey dessen erfolg er anfänglich wiederumb getrachtet, mittelst zerschiedenen, wohl außbesonnenen außflüchten sich ohnschuldig zu machen, über unßere aber darüberthin gethaene, wohl meinendte erinnerung und sonstige nachdruckhsahme remonstrationen<sup>12</sup> endtlichen [3] das factum<sup>13</sup> dergestalten eingestanden, daß, obzwar ein solches mit denen erfolgten aydtlichen aussagen nit eben von worth zu worth übereinkhombt. Jedanoch aber unßeres wenigsten darvorhaltens eben dasjenige sagen und

---

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Meier.

<sup>3</sup> Mauren, Gemeinde (FL).

<sup>4</sup> Überzeugung (Widerlegung).

<sup>5</sup> bestimmt.

<sup>6</sup> zu Protokoll.

<sup>7</sup> „super facto principali“: in etwa so zu verstehen: „über die Tat gegen den Fürsten“.

<sup>8</sup> in der Angelegenheit der Exkommunikation.

<sup>9</sup> „presumptione juris“: rechtliche Vermutung. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 198.

<sup>10</sup> beschwert.

<sup>11</sup> Haft.

<sup>12</sup> Gegenvorstellungen.

<sup>13</sup> Verbrechen.

außdeüten will. Dahero dann und weilen wir solchem nach geglaubt reum plenarie confessum et convictum<sup>14</sup> vor unß zu haben, so haben wir auch vor überflüssig erachtet, derentwegen jemandten fehrner zu constituiren<sup>15</sup>, sonderen anmit die acta vor geschlossen halten.

Und zumahlen solche zu abfassung einer schleünigen gnädigsten resolution<sup>16</sup> umb so eher gehorsambst einschickhen sollen, je mehrers verhafter unß dessen selbsten gebetten, in mehrer betrachtung, wie hoch nachtheilig dieße seine gefangenschafft bey gegenwärtigen zeitten ihme fallen thue. Wo dann auch schließlichen unterhalten solle, daß, alß er, verhafter, diss, sein factum, ersagter maßen eingestanden, er zumahlen auf die knyge gefallen und mit verziehung der zäher unß gebetten, vor ihne auch umb so mehrer einiges underthänigstes vorworth einzulegen.

Alß mehrer er wohl wisse und erkenne, wie hoch und sträfflich er sich vergessen und gefreffelet, welches er vorhero und besonders, da er damhals im zorn geweßen, mit alßo betrachtet habe. Alß umb welches ein und anderes dessen gross schwangeres eheweib mit dießen und dergleichen umbständten auch gantz flehentlich und fueß- [4] fällig gebetten. So demnach euer hochfürstlich durchleücht etc. wir auch solcher gestalten gehorsambst zue hinderbringen ohnermanglen und neben erwartung schleüniger gnädigster resolution in all tüfftester submission verharren solten.

Euer hochfürstlich durchleücht, etc.

Schloss Hohenlichtenstein<sup>17</sup>, den 7. Maii 1722.

Präsentato<sup>18</sup>, den 19.

Postscriptum.

Wegen verpflegung dess verhaften haben wir ohne den trunckh dess tags mit dem allhieigen feltwaibell per 12 x.<sup>19</sup> tractiret, den trunckh aber anbelangendt, dem gefangenen überlassen, daß, wan er einen wein verlange, solchen umb sein aigen gelt zu bezahlen.

Wobey auch noch fehrner gehorsambst ohnverhalten sollen, daß dessen eheweib sambt kinder und gesambte freundschaftt neben des pfarrer zu Mauren nach beschluss dießes zu unß khommen, und unß<sup>a</sup> gebetten, bey euer hochfürstlich durchleücht etc. unßer underthänigsten fürworth einzulegen, welches dann auch zu bewerkhen, wie hiemit in tüfftester submission<sup>20</sup> beschiehet, mit wohl abschlagen khönnen. Ut in litteris<sup>21</sup> etc.

Unterthänigst, treu, gehorsambste  
Johann Christoph von Bentz<sup>22</sup> manu propria<sup>23</sup>  
rath und landtvogt  
Johann Adam Bründel<sup>24</sup> manu propria  
verwalter  
Herman Georg Ludovici<sup>25</sup> manu propria  
landtschreiber

---

<sup>14</sup> „reum plenarie confessum et convictum“: *den Angeklagten vollständig das Geständnis und die Widerlegung.*

<sup>15</sup> *bestellen.*

<sup>16</sup> *Entscheidung.*

<sup>17</sup> *Schloss Vaduz.*

<sup>18</sup> *Vorgelegt.*

<sup>19</sup> *x.: Kreuzer.*

<sup>20</sup> *Ergebenheit.*

<sup>21</sup> *Wie im Brief.*

<sup>22</sup> *Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.*

<sup>23</sup> *eigenhändig.*

<sup>24</sup> *Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLFL 1, S. 113.*

<sup>25</sup> *Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.*

---

<sup>a</sup> *Ergänzung am linken Rand: neben überreichung mitkommdt underthänigste supplication.*

e-archiv.li